



# Vertrag

über die Wasserentnahme aus Hydranten mittels Zählerstandrohr

zwischen der **Apoldaer Wasser GmbH, Königstraße 10-14, 99510 Apolda**

Vertragsnummer

und dem Entleiher:

Vorname, Name

Straße

Hausnum-  
mer

PLZ, Ort

## 1. Vertragsgegenstand

Die Apoldaer Wasser GmbH gestattet dem Mieter ab \_\_\_\_\_ für eine Frist von max. 6 Monaten (180 Tage) die Wasserentnahme aus Hydranten in ihrem Versorgungsgebiet mittels des entliehenen Zählerstandrohres. Ausgenommen von der Wasserentnahme sind Hydranten mit:

- geschlossenem Schutzschieber vor dem Hydranten
- aufgesetztem Hydrantenverschluss
- durch Plomben gesicherte Klauendeckel.

Verwendungszweck/Baustelle: \_\_\_\_\_

Die Wasserentnahme kann nur in dem Umfang erfolgen, dass andere Verbräuche nicht beeinträchtigt werden. Mit der Inbetriebnahme des Standrohres tritt der Mieter hierfür selbst als Wasserversorger mit allen Verpflichtungen auf. Jegliche Kontaminationen sind auszuschließen und ausreichende Vorsorge zu treffen (Desinfektion, Spülung, usw.).

Folgende Teile werden übergeben:  Standrohr \_\_\_\_\_  Schieberschlüssel

Zählerstandrohr Nummer

Zählerstand bei Ausgabe [m³]

## 2. Preis (Netto)

- 63,00 € je Ausleihe (Grundpreis)
- 1,30 € Tagessatz pro Ausleihtag (Kalendertag)
- 1,50 €/m³ Wasserpreis

## 3. Abrechnung

- 3.1. Die Apoldaer Wasser GmbH erstellt nach Rückgabe des Standrohres eine Rechnung auf Grundlage der ergänzenden Bestimmungen der Apoldaer Wasser GmbH
- 3.2. Standrohre sind dem Versorgungsunternehmen ohne Aufforderung nach max. 6 Monaten (180 Kalendertage) zur Funktionskontrolle zurückzugeben, ansonsten erfolgt kostenpflichtiger Einzug. Nach Fristende ist eine Wasserentnahme nicht mehr zulässig (der Vertrag verlängert sich erst nach entsprechender Antragstellung). Bei Einschränkung der Funktionstüchtigkeit kann der Verbrauch vom Versorgungsunternehmen geschätzt werden.

## 4. Störungen der Messeinrichtung

Störungen und Beschädigungen der Messeinrichtungen oder der Plombe sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu melden.

## 5. Instandhaltungskosten

Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art am Mietgegenstand. Für die Instandsetzung von Zählerstandrohren die im stark beschädigten und somit in ihrer Funktion beeinträchtigten Zustand zurückgegeben werden, sind die Reparaturaufwendungen vom Mieter zu tragen. Bei Standrohrverlust ist der Wiederbeschaffungspreis zu entrichten.

## 6. Sicherheiten

Zur Absicherung etwaiger Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens Apoldaer Wasser GmbH hat der Mieter vor Ausgabe eine Kautions von **250,00 €** auf folgendes Konto zu überweisen:

**Deutsche Bank**  
**IBAN: DE 76 8207 0000 0201 1500 00**  
**BIC: DEUTDE8EXXX**

## 7. Umfang der Lieferverpflichtung

Eine Lieferpflicht entfällt, soweit und solange das Wasserversorgungsunternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert ist. Die Lieferung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Apoldaer Wasser GmbH kann in Einzelfällen den Bezug untersagen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

## 8. Schadensersatzleistung

Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die durch diese im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Mietgegenstandes geltend gemacht werden, stellt der Entleiher die Apoldaer Wasser GmbH frei. Bei nicht fachgerechter Montage des Standrohrwasserzählers bzw. missbräuchlicher Nutzung des Hydranten behält sich die Apoldaer Wasser GmbH vor, pauschal Wasserverluste, Schäden und eigene Aufwendungen in Rechnung zu stellen bzw. von der Kautions einzubehalten.

## 9. Sonstige Bedingungen

- 9.1. Die Verwendung fremder Standrohrwasserzähler im Versorgungsgebiet der Apoldaer Wasser GmbH ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen wird über einen geschätzten Verbrauch eine Rechnung erstellt.
- 9.2. Die Apoldaer Wasser GmbH kann die Nutzung bestimmter Hydranten, bestimmter Standrohre und große Dimensionen der Entnahmeeinrichtung ausschließen.
- 9.3. Bei Frostwetter ist die Wasserentnahme aus Hydranten nicht gestattet.
- 9.4. Um Folgeschäden zu verhindern, sind alle am Hydranten festgestellten Mängel dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu melden.
- 9.5. Die Apoldaer Wasser GmbH ist berechtigt, die Wasserentnahme aus Hydranten zu untersagen und das Zählerstandrohr einzuziehen, wenn der Mieter gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.
- 9.6. Der Mieter ist für die Nutzung durch von ihm beauftragte Dritte verantwortlich, er haftet für Schäden und bei Missbrauch durch Dritte im Rahmen der Nutzung.
- 9.7. Ein Systemtrenner dient der Sicherung der Trinkwassergüte, er verhindert, dass Nutzwasser in das öffentliche Trinkwassernetz zurückfließt. Der Einsatz des Standrohres ohne Systemtrenner ist somit nur zur Nutzung bei freiem Auslauf gestattet!

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (AVB WasserV) und die Ergänzenden Bestimmungen der Apoldaer Wasser GmbH.

_____	<b>X</b>	<b>X</b>
Apolda, den	<b>Apoldaer Wasser GmbH</b> Stempel und Unterschrift	<b>Mieter</b> Unterschrift